Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/29 14Os104/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

StGB §92 Abs2

Rechtssatz

Das Vergehen nach § 92 Abs 2 StGB ist als vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt in der Form eines eigenhändigen Sonderdeliktes konstruiert. Unmittelbarer Täter (§ 12 erster Fall StGB) dieser strafbaren Handlung kann daher nur sein, wer in einem bestimmten Beschützerverhältnis - nämlich einer Fürsorgeverpflichtung oder Obhutsverpflichtung - gegenüber der geschützten Person steht, wenn somit eine Garantenpflicht trifft (§ 2 StGB).

Entscheidungstexte

- 14 Os 104/95
  Entscheidungstext OGH 29.08.1995 14 Os 104/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0093146

Dokumentnummer

JJR_19950829_OGH0002_0140OS00104_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at